

# **Satzung zur Gemeinnützigkeit des Studiengangs „Master-Online Logistikmanagement“ der Universität Stuttgart**

**Vom 20. Juli 2007**

Aufgrund der §§ 59 bis 61 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003, S. 61) sowie der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes – LHG – in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und § 14 Abs. 1 der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) vom 29. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 146 vom 8. September 2005) hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 3. Juli 2007 die nachfolgende Satzung zur Gemeinnützigkeit des Studiengangs „Master-Online Logistikmanagement“ der Universität Stuttgart beschlossen.

## **§ 1**

Die Universität Stuttgart verfolgt mit ihrem Master-Online Studiengang „Master-Online Logistikmanagement“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Master-Online Studiengang Logistikmanagement dient der Förderung von Bildung im Sinne des lebenslangen Lernens sowie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Universität Stuttgart der Weiterbildung und Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 LHG. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Master-Online Studiengangs, der als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung geführt wird.

## **§ 2**

Der Master-Online Studiengang ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Master-Online Studiengangs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Universität Stuttgart erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Studiengangs.

**§ 4**

Die Universität Stuttgart erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Master-Online Studiengangs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Master-Online Studiengangs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Satz 1 vorhandene Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

**§ 5**

Der Master-Online Studiengang darf keine Person durch Ausgaben, die zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit der Einrichtung des Master-Online Studiengangs „Master-Online Logistikmanagement“ in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 2007



Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
Rektor